

**Vernehmlassungsantwort der SP Wallisellen
vom 1. Juli 2013**

SCHULGEMEINDE WALLISELLEN
Schulgemeindeordnung

Aufgaben

Art. 03

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die kommunale Schule in Kleingruppen und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Dazu gehören u.a. die Angebote in den Bereichen Musikschule, Gemeindebibliothek und Erwachsenenbildung. Dies bedingt insbesondere, dass die Schulgemeinde das Personal anstellt, den Institutionen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellt, sie allen Interessierten zugänglich macht und sie organisatorisch wie finanziell unterstützt. Die Schulgemeinde betreibt und finanziert familienergänzende Tagesstrukturen.

Behördenkonferenz

Art. 14

Zur Absprache und Koordination von Fragen und Geschäften, welche die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde gegenseitig stark beeinflussen, nehmen ~~Vertreterinnen bzw. Vertreter~~ **Vertretungen** der Schulpflege und des Gemeinderates an der Behördenkonferenz teil.

Die Behördenkonferenz wird von der/vom Vorsitzenden derjenigen Behörde präsiert, welche zur Sitzung eingeladen hat.

Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungs- befugnisse

Art. 16

Die Schulpflege

- a) bestimmt aus ihrer Mitte
 1. **das Vizepräsidium** ~~die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten~~
 2. die Fachbeauftragten und deren Stellvertretungen
 3. die Delegierten ~~der Schulpflege~~ in andere Organisationen
- b) wählt in freier Wahl
 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 2. die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen
- c) wählt, ernennt oder stellt an
 1. die Leitung Pädagogik
 2. die Leitung Schulverwaltung
 3. die Schulleitungen
 4. die Dienstleitungen
 5. die Lehrpersonen
 6. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte
 7. die Schulzahnärztinnen bzw. die Schulzahnärzte
 8. die weiteren Angestellten der Schulgemeinde

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 19

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen **mit beratender Stimme teil**: die Leitung Pädagogik, die Schulleitungen, die Leitung Liegenschaften, ~~und keine~~ Lehrperson als Vertretung der Lehrkräfte ~~er-schaft mit beratender Stimme teil~~ .

Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin ~~der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege~~ **ebenfalls beratende** Stimme.

Für die Behandlung besonderer Geschäfte können je nach Fragestellung ~~Dienstleitungen und weitere Mitarbeitende~~ **oder direkt Betroffene** beigezogen werden.

Geschäftsleitung

Art. 21

Die Geschäftsleitung führt die ganze Schule operativ. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung legt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung fest. Der Geschäftsleitung gehören ~~das Schulpräsidium,~~ die Leitungen Pädagogik und Schulverwaltung an. **Zur konsequenten Gewaltentrennung von operativen und Aufsichtsaufgaben steht das Schulpräsidium der Geschäftsleitung mit beratender Stimme zur Verfügung.**

Für die Behandlung besonderer Geschäfte können je nach Fragestellung **Mitglieder der** Schulpflege und Mitarbeitende beigezogen werden.

Fachbereiche

Art. 22

Die Schulpflege definiert die Fachbereiche.

Zu Beginn jeder Amtsdauer ~~teilt~~ **konstituiert sich** die Schulpflege. **Jedes** Mitglied **übernimmt** einen Fachbereich ~~zu~~.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 24

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

In ~~den~~ **diesen** Kommissionen führt in der Regel **die oder** der entsprechende Fachbeauftragte den Vorsitz.